



– Beschlusskammer 6 –

29.03.2017

Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher gemäß § 26a StromNZV

– Konsultation von Eckpunkten –

§ 29 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 23 StromNZV

– BK6-17-046 –

Nach § 26a Absatz 1 Satz 1 StromNZV stellen Lieferanten, Bilanzkreisverantwortliche und Betreiber von Übertragungsnetzen sicher, dass einem Letztverbraucher mit Zählerstandsgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung auf sein Verlangen hin die Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelleistung über einen anderen Bilanzkreis gegen angemessenes Entgelt ermöglicht wird. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 23 StromNZV kann die Regulierungsbehörde zu den Regelungen bei der Erbringung von Regelleistung durch einen Letztverbraucher nach § 26a StromNZV zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke unter Beachtung der Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs durch Festlegung Regelungen treffen.

Auf Bitte der Bundesnetzagentur und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie haben Verbände der Energiewirtschaft unter Federführung des BNE einen Branchenleitfaden zur Regelleistungserbringung durch sog. Drittpartei-Aggregatoren erarbeitet und am 05.12.2016 der Bundesnetzagentur übergeben. Der Branchenleitfaden wird von vielen, nicht jedoch von allen beteiligten Verbänden getragen.

Der Branchenleitfaden basiert auf dem sog. „corrected model“. Danach wird die Erbringung von Regelleistung durch den Letztverbraucher bzw. seinen Vertragspartner dadurch realisiert, dass – im Falle von positiver Regelleistung – der Verbrauch der Technischen Einheit gesenkt wird, die im Lieferbilanzkreis vorgesehene Energiemenge dagegen nicht. Umgekehrt – im Falle von

negativer Regelleistung – wird der Verbrauch der Technischen Einheit erhöht, ohne dass im Lieferbilanzkreis dafür zusätzliche Energiemengen eingestellt werden.

Der Branchenleitfaden sieht eine Umsetzung in zwei Phasen vor. In einer ersten Phase soll eine Interimslösung kurzfristig etabliert werden. Die Interimslösung soll spätestens bis 2020 von einer Ziellösung abgelöst werden und im Rahmen einer Überarbeitung der MaBiS geregelt werden. Diese Phase 2 wird vom Leitfaden lediglich skizziert; Änderungen sind ausdrücklich vorbehalten.

Die Beschlusskammer hält nach derzeitigem Erkenntnisstand das „corrected model“ für das zweckmäßigste Modell für die Umsetzung von § 26a StromNZV. Sie beabsichtigt, soweit erforderlich und zweckmäßig, durch Festlegung einen standardisierten Rahmen für die Regelenergieerbringung durch Letztverbraucher zu schaffen.

Die Beschlusskammer hält den Vorschlag des Branchenleitfadens, in zwei Phasen vorzugehen, für überzeugend. Im ersten Schritt beabsichtigt die Beschlusskammer, diejenigen Festlegungen zu treffen, die für die kurzfristige Etablierung der Erbringung von Regelleistung durch Letztverbraucher erforderlich sind. Ziel ist es, den Akteuren eine aufwandsarme Lösung anzubieten, um eine schnelle Implementierung zu ermöglichen und Transaktionskosten zu minimieren.

Die Beschlusskammer hat am 28.03.2017 gemäß § 29 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 23 StromNZV ein Festlegungsverfahren zur Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve durch Letztverbraucher eröffnet.

Dreh- und Angelpunkt des § 26a StromNZV ist der Letztverbraucher. Ziel des § 26a StromNZV ist es, dem Letztverbraucher zu ermöglichen, vorhandene Flexibilität seiner Verbrauchsanlagen für die Vermarktung als Regelenergie zu nutzen. Er trifft die Entscheidung darüber, ob er dies tun möchte und mit wem er ggf. dabei zusammenarbeiten möchte. Diese Entscheidung ist regulatorischen Vorgaben nicht zugänglich. Der Letztverbraucher muss letztlich Gewinnchancen und Risiken der Vermarktung als Regelenergie abwägen.

Die Festlegung betrifft in erster Linie Fragen im Verhältnis Lieferant–Letztverbraucher. Entschieden sich der Letztverbraucher für eine Vermarktung der Flexibilität unabhängig vom Lieferanten, entstehen regelungsbedürftige Fragen in der Rechtsbeziehung zwischen Letztverbraucher und Lieferant. Dies ist unabhängig davon, ob sich der Letztverbraucher für die Zusammenarbeit mit einem sog. Drittpartei-Aggregator entscheidet oder die Vermarktung der Flexibilität selbst wahrnimmt.

Im Rechtsverhältnis zwischen Aggregator (oder einem anderen Regelenergieanbieter) und dem Übertragungsnetzbetreiber gibt es aus Sicht der Beschlusskammer keine Besonderheiten, die

durch vorliegend durch eine Festlegung geregelt werden müssen. Dieses Rechtsverhältnis ist durch zwei Verträge geprägt, den Regelenergierahmenvertrag und den Bilanzkreisvertrag. Zu beiden sollen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens voraussichtlich keine Festlegungen getroffen werden.

Erstens wird der Aggregator einen Rahmenvertrag für die Erbringung der Regelleistung abschließen müssen. Dieser Rahmenvertrag ist nicht durch Festlegung vorgegeben. Die Beschlusskammer beabsichtigt auch nicht, Vorgaben zu den Regelenergierahmenverträgen der Übertragungsnetzbetreiber mit dieser Festlegung zu machen. Die beabsichtigte Festlegung wirkt sich also auf die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Regelleistungserbringung nicht aus.

Zweitens muss der Aggregator für die Erbringung der Regelleistung Aggregator einen Bilanzkreisvertrag abschließen. Der Bilanzkreisvertrag ist durch Festlegung vorgeschrieben. Es ist zur Zeit ein Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung der Vorgaben anhängig, aber ruhend gestellt (BK6-14-044). Die Beschlusskammer beabsichtigt nicht, darüber hinaus mit diesem Festlegungsverfahren Vorgaben für den Bilanzkreisvertrag zu machen.

Zwischen dem Aggregator und dem Lieferanten bzw. dessen Bilanzkreisverantwortlichen bestehen regelmäßig keine direkten vertraglichen Beziehungen. Die Beschlusskammer erachtet es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht als zweckmäßig, diese Unternehmen zu einem Vertragsschluss untereinander zu zwingen, sondern hält die Abwicklung innerhalb der bestehenden Verträge für vorzugswürdig.

Die Beschlusskammer stellt diese Erwägungen und die folgenden Eckpunkte zur Konsultation. Stellungnahmen werden erbeten bis spätestens

22.05.2017.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de. Anlagen zur E-Mail werden erbeten als Word-Format (.DOC bzw. .DOCX) oder als PDF mit kopierbarem Text. Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Sofern die Schriftsätze Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sollten, wird um Zusendung einer veröffentlichungsfähigen, geschwärzten Fassung gebeten. Es wird auf § 71 EnWG sowie [weiterführende Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen](#) hingewiesen.

1 Definitionen

Im Rahmen dieses Eckpunktepapiers werden folgende Bezeichnungen und Abkürzungen für Markttrollen und Begriffe verwendet. Eine Person kann mehrere Markttrollen wahrnehmen.

Aggregator	AGR	Anbieter auf dem Regelleistungsmarkt, der die TE des LV aufgrund eines Vertrags mit dem LV für die Erbringung von Regelleistung nutzt
Bilanzkreisverantwortlicher	BKV	Der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle der TE des LV zugeordnet ist
Letztverbraucher	LV	Betreiber der TE
Lieferant	LF	Der Lieferant, der den LV über das Elektrizitätsversorgungsnetz mit elektrischer Energie für die TE beliefert
Übertragungsnetzbetreiber	ÜNB	Der regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die TE angeschlossen ist

Im Rahmen dieses Eckpunktepapiers werden zudem folgende Definitionen zugrunde gelegt.

Abruf		Vorgabe eines Sollwerts für die TE zum Zwecke der Regelenergieerbringung
Abrufzeitraum		Zeitraum, in dem der LV die TE für die Erbringung von Regelleistung einsetzt; immer komplette Viertelstunden, beginnend mit dem Anfang der Viertelstunde, in der der Abruf beginnt, endend mit dem Ende der auf das Ende des Abrufs folgenden Viertelstunde
Baseline		Der anzunehmende Leistungsverlauf in viertelstündiger Auflösung, wenn kein Abruf von Regelleistung erfolgt wäre
Bereitschaftszeit		Zeitraum, in dem eine TE einem Anbieter für Regelleistung zur Verfügung steht; immer komplette Viertelstunden
Delta-Arbeit	DA	Die aufgrund der VL tatsächlich verbrauchte Energie abzüglich der Energie, die aufgrund der Baseline verbraucht worden wäre, in viertelstündiger Auflösung. DA ist negativ bei positiver Regelleistung und positiv bei negativer Regelleistung
externe Preisbestandteile		Zwischen LF und LV vereinbarte Preisbestandteile, die Kosten an LV weitergeben, die LF durch Netznutzungsentgelte, Abgaben, Steuern und Umlagen entstehen, soweit diese Kosten an den Letztverbrauch von elektrischer Energie oder die Entnahme von elektrischer Energie oder Leistung aus dem Netz anknüpfen.
Nachholeffekt		Der Regelleistungserbringung nachgelagerte, durch diese verursachte Abweichung des Verbrauchsverhaltens der TE
Regelleistung		Sekundärregelleistung und Minutenreserve
Technische Einheit	TE	Verbrauchsanlage
Verbrauchsleistung	VL	Der an der TE mithilfe eines Zählpunktes oder einer Mess- und Steuerungseinrichtung erfasste Verbrauch

2 Anwendungsbereich und abweichende Vereinbarungen

Die Festlegung ist nur anwendbar für die Erbringung von Sekundärregelleistung und Minutenreserve mit einer Verbrauchseinrichtung mit Zählerstandgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung.

Primärregelleistung oder die Vermarktung von Flexibilität auf dem Energiemarkt werden von § 26a StromNZV nicht erfasst. Nach § 26a StromNZV soll ausdrücklich ein „Letztverbraucher“ die Möglichkeit erhalten, Regelleistung anzubieten. Ein Letztverbraucher ist nach § 3 Nr. 25 EnWG eine natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Verbrauch kauft. Die Regelleistungserbringung mit Erzeugungsanlagen ist damit nicht erfasst. Den Vertragspartnern ist es aber unbenommen, die Regelungen der Festlegung auch für andere Zwecke anzuwenden. Die Begrenzung auf in viertelstündiger Auflösung gemessene Verbrauchseinrichtungen ergibt sich auch gemäß § 26 Abs. 1 StromNZV.

Die Festlegung ist nur anwendbar, wenn der LV oder AGR nicht zugleich BKV oder LF ist.

Auch diese Einschränkung ergibt sich aus § 26a StromNZV. Ziel der Regelung ist es, die besonderen Probleme zu regeln, die dadurch entstehen, dass die Vermarktung der Flexibilität der TE nicht durch denjenigen erfolgt, der für die Belieferung bzw. deren Bilanzierung verantwortlich ist. Die Festlegung ist daher insbesondere dann nicht anwendbar, wenn der LV selbst BKV ist bzw. selbst Energie beschafft oder wenn der LV und der LF oder BKV die Vermarktung der Flexibilität vereinbart haben. In diesen Fällen ist es allein die Obliegenheit der Unternehmen, ihre Tätigkeiten und Verträge so zu gestalten, dass sie mit allen energiewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen – insbesondere mit den Pflichten aus den Bilanzkreisvertrag – vereinbar sind.

Die Festlegung ist nicht anwendbar, wenn die Erbringung der Regelleistung über einen anderen Bilanzkreis durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen LF und LV ausgeschlossen ist.

Die Erbringung der Regelleistung über einen anderen Bilanzkreis kann gem. § 26a Abs. 1 S. 3 StromNZV vertraglich ausgeschlossen werden.

Die Betroffenen können untereinander abweichende Vereinbarungen treffen, soweit dies nicht ausdrücklich in der Festlegung ausgeschlossen ist.

Die Festlegung soll die Vertragsfreiheit so wenig wie möglich einschränken. Daher werden abweichende Vereinbarungen grundsätzlich zugelassen. Dadurch wird nicht nur die Privatautonomie geschützt, sondern auch eine unnötige Einschränkung bei der Entwicklung und Realisie-

rung von neuartigen Geschäftsmodellen vermieden. Für bestimmte Regelungen können dagegen abweichende Vereinbarungen nicht zugelassen werden. Dies wird ausdrücklich geregelt und begründet.

Die Festlegung ist bei neu abgeschlossenen Verträgen sofort anwendbar. Auf Verträge, die vor Wirksamkeit der Festlegung geschlossen werden, ist die Festlegung ab dem 01.01.2018 anwendbar.

Die Übergangsregelung entspricht § 26a Abs. 3 StromNZV.

3 Vorgaben für die vertragliche Beziehung zwischen LV und LF

Soweit in diesem Kapitel Rechte und Pflichten für den LV oder LF beschrieben werden, müssen diese nicht höchstpersönlich wahrgenommen werden. Es kann z. B. sinnvoll sein, wenn der LV jedenfalls einen Teil der Rechte und Pflichten durch den AGR wahrnehmen lässt. Dies ist allerdings die Entscheidung des LV und wird nicht durch Festlegung vorgegeben.

Soweit der AGR für den LV rechtsverbindliche Erklärungen abgeben oder empfangen soll, muss er dazu ermächtigt sein. Die einschlägigen Regelungen des Zivilrechts werden durch diese Festlegung nicht tangiert. Handelt der AGR ohne Vertretungsmacht, gelten die Regelungen der §§ 177 ff. BGB. Einer weiteren Regelung durch die Festlegung bedarf es insoweit nicht.

3.1 Datenaustausch vor der Vermarktung

Möchte ein LV seine TE für die Erbringung von Regelleistung nutzen, muss er dies spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der ersten Bereitschaftszeit in Textform dem LF mitteilen.

Die Mitteilung dient der Information des LF und initiiert die notwendigen Informationsaustauschprozesse. Die Textform dient der Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Mitteilung. Die Mitteilung erfolgt durch den LV. Er kann sich aber eines Vertreters oder Boten bedienen. In der Praxis dürfte es sinnvoll sein, wenn die Mitteilung durch den AGR erfolgt.

Eine Mitteilung an den BKV durch den LV erfolgt nicht. Dies obliegt ggf. dem LF, denn nur dieser hat eine vertragliche Beziehung zum BKV.

Die manuelle Übermittlung der Stammdaten gilt bis zur Festlegung eines automatisierten Datenaustausches für die zweite Phase.

Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- **TE**
- **Marktllokations-ID**
- **die für die Bestimmung der Baseline und der DA verwendete Mess- oder Steuereinrichtung (Messlokations-ID)**
- **Sekundärregelleistung, Minutenreserve oder beides**
- **positive oder negative Regelleistung oder beides**
- **Nachholklasse (1 = gesichert kein Nachholeffekt, 2 = evt. Nachholeffekt)**
- **Bilanzkreis, über den die Bilanzkreis Korrektur erfolgt, sowie dessen Bilanzkreisverantwortlicher (z. B. AGR)**
- **Online-Bewirtschaftung durch den LF**
- **Präqualifikationsformblatt**
- **Musterdatei für Zeitreihe Korrekturfahrplan**

Weitere Stammdaten darf der LF nicht verlangen.

Die Angaben sind erforderlich, damit der LF sich auf die Regelenergieerbringung einrichten kann.

Der LV teilt insbesondere mit, ob ein Nachholeffekt zu erwarten ist. Er ist dem LF gegenüber für die Richtigkeit dieser Mitteilung verantwortlich.

Der LV teilt auch mit, ob nach seinem Verständnis eine Online-Bewirtschaftung der TE durch den LF vorliegt. Diese Information dient der Herstellung eines gemeinsamen Verständnisses und damit der exakten Bestimmung der gegenseitigen Pflichten.

Der LV nennt den Bilanzkreis, über den der Bilanzkreisausgleich erfolgt. Dabei wird es sich typischerweise um den Bilanzkreis des AGR handeln. Diese Mitteilung ist für die Abwicklung des Bilanzkreisausgleichs erforderlich, da der BKV wissen muss, mit welchem Bilanzkreis der Ausgleich abgewickelt werden wird.

Es wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass der LF weitere Angaben verlangt. Dies soll den Aufwand für die betroffenen Unternehmen begrenzen und den Markteinstieg des LV in die Vermarktung der Flexibilität erleichtern. Soweit allerdings weitere Angaben aus Sicht des LV erforderlich sind (z. B. Bevollmächtigung des AGR), steht die Festlegung dem nicht in Wege.

Fragen an die Branche:

Sind noch weitere Angaben erforderlich? Wenn ja: Welche und warum?

Es werden Vorschläge für das im Interimsmodell zu nutzende Datenformat und für ein entsprechendes Template erbeten.

Der LF teilt dem LV innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform mit, ob er die Vermarktung akzeptiert. Akzeptiert der LF die Vermarktung, benennt er zugleich den Bilanzkreis, dem die Entnahmen der TE zugeordnet sind, und dessen BKV. Wird die TE online bewirtschaftet, teilt der LF eine geeignete Kommunikationsschnittstelle für die Mitteilung des Abrufs mit. Der LF teilt zugleich mit, ob er mit der Bilanzkreis Korrektur die Übermittlung der Baseline und der Verbrauchsleistung für den Abrufzeitraum in viertelstündiger Auflösung verlangt. Der LF darf die Vermarktung nur ablehnen, wenn die Vermarktung gem. § 26a Abs. 1 S. 3 StromNZV durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen LF und LV ausgeschlossen ist oder die mitgeteilten Angaben falsch oder unplausibel sind. Der LF hat in der Ablehnung den Grund der Ablehnung mitzuteilen. Abweichende Vereinbarungen sind ausgeschlossen.

Die Antwort des LF dient der Planungssicherheit des LV. Gründe für eine negative Antwort des LF können neben einem vertraglichen Ausschluss Fehler oder Unklarheiten bei den übermittelten Angaben sein. Dagegen ist kein Grund für eine Verweigerung, dass der BKV die Öffnung seines Bilanzkreises verweigert. Der LF ist also dem LV gegenüber dafür verantwortlich, dass der BKV seinen Bilanzkreis öffnet. Dadurch wird die Vorgabe des § 26a Abs. 1 StromNZV umgesetzt, ohne dem BKV direkte – öffentlich rechtliche – Vorgaben zu machen oder aber die Pflicht zur Öffnung des Bilanzkreises im Bilanzkreisvertrag mit dem ÜNB zu verankern.

Der LF muss den BKV und den Bilanzkreis mitteilen, damit der LV den Bilanzkreis ausgleich sicherstellen kann. Der LF muss – im Fall der Online-Bewirtschaftung – ferner mitteilen, mit welcher Kommunikationsschnittstelle er über Abrufe informiert werden kann. Die Mitteilung der Abrufe dient der Verhinderung von Gegenmaßnahmen des LF bzw. BKV. Da bislang kein Standard in der Branche für diese Schnittstelle existiert, wird der Vorschlag des Branchenleitfadens aufgegriffen und dem LF ein Bestimmungsrecht zugestanden. Die Schnittstelle muss allerdings geeignet sein, d. h. sie muss einen schnellen und automatisierten Informationsfluss gewährleisten. Im Übrigen gilt für das Leistungsbestimmungsrecht § 315 BGB.

Der LF kann die Übermittlung von Zeitreihen in viertelstündiger Auflösung mit der Baseline und der Verbrauchsleistung verlangen. Die Beschlusskammer greift damit einen Vorschlag aus dem Branchenleitfaden auf. Die Übermittlung dient der Kontrolle durch den LF.

Frage an die Branche: Sollen weitere Vorgaben zur Schnittstelle gemacht werden? Wenn ja: Welche?

Lehnt der LF die Vermarktung ab, kann der LV über sein weiteres Vorgehen entscheiden. Die Festlegung macht insoweit keine Vorgaben, sondern lässt dem LV die volle Entscheidungsfreiheit.

Ändern sich die mitgeteilten Angaben zu einem späteren Zeitpunkt, teilt der jeweils Verantwortliche dies spätestens zwei Wochen vor Umsetzung der Änderung mit. LF und LV können eine andere Frist vereinbaren. Die o. g. Vorgaben gelten entsprechend.

Die Mitteilung von Änderungen ermöglicht es dem Vertragspartner, sich rechtzeitig darauf einzustellen. Die Frist ist kürzer im Vergleich zu der erstmaligen Mitteilung, um die jeweilige Geschäftstätigkeit nicht unnötig zu behindern.

3.2 Lieferpflicht und Datenaustausch

Nach dem „corrected model“ ist der LF auch in den Zeiten, in denen die TE für die Regelenergieerbringung vorgehalten wird oder in denen sie Regelenergie erbringt, grundsätzlich für die Belieferung verantwortlich. Nicht verantwortlich ist er hingegen für die Folgen der Regelenergieerbringung. Chancen und Risiken dieses Geschäfts liegen beim LV. Ziel ist es somit, den LF soweit wie möglich so zu stellen, wie er ohne die Regelenergievermarktung durch den LV stünde.

Die Lieferpflicht des LF bleibt von der Regelenergievermarktung weitgehend unbeeinflusst. Das erfordert eine möglichst genaue Abgrenzung der Umstände, die durch die Flexibilitätsvermarktung verursacht worden sind. Verbleibende Unsicherheiten müssen zulasten des LV gehen, denn sie werden ebenfalls durch die Flexibilitätsvermarktung verursacht.

Konkret geht es um die Bestimmung der Baseline, also des Verbrauchs in viertelstündiger Auflösung, der sich ohne den Abruf von Regelleistung ergeben hätte.

Der Branchenleitfaden schlägt die Bestimmung der Baseline anhand der standardisierten Regelungen vor, die im Rahmen der Regelleistungserbringung zwischen Anbietern von Regelleistung und den ÜNB gelten. Die Beschlusskammer greift diesen Vorschlag auf. § 26a StromNZV betrifft ausdrücklich nur die Erbringung von Regelleistung, nicht die Vermarktung am Energiemarkt. Die TE sind daher mit entsprechenden Messeinrichtungen ausgestattet, die es dem LV bzw. dem AGR ermöglichen, die Baseline zu bestimmen. Alternativ dazu sind allerdings auch abweichende Verfahren denkbar, etwa das Abstellen auf die letzte Viertelstunde vor dem Abrufzeitraum.

Um dem LF bzw. BKV eine Plausibilitätsprüfung zu ermöglichen, schlägt der Branchenleitfaden die Übermittlung einer Einzelzeitreihe „Baseline“ und einer Einzelzeitreihe „Verbrauchsleistung“ durch den AGR für den Vortag vor. Verantwortlich für die Bestimmung dieser Zeitreihen soll der AGR sein. Für die Phase 1 soll dies dem LF/BKV eine Plausibilisierung ermöglichen; in Phase 2 soll eine Plausibilitätsprüfung durch den ÜNB erfolgen. Ein anderer Vorschlag aus der Branche schlägt ebenfalls eine Überprüfung der Baseline durch den ÜNB vor, was Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Baseline durch den LF/BKV sei. Die Beschlusskammer greift den Vorschlag des Branchenleitfadens für die Phase 1 auf. Phase 2 ist nicht Gegenstand dieses Festlegungsverfahrens.

Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Viertelstunde des Abrufzeitraums die der Baseline entsprechende Energiemenge an den LV zu liefern. Soweit die Entnahme von Energie durch den LV geringer ist als die Baseline, erfolgt die Lieferung durch nachträgliche Fahrplananpassung.

Der LF ist verpflichtet, in den jeweiligen Viertelstunden des Abrufzeitraums genau die Energiemenge zu liefern, die der Baseline für diese Viertelstunde entspricht. Soweit der LV die Energiemenge nicht aus dem Netz entnimmt, erfolgt die Lieferung durch nachträgliche Fahrplananpassung im Rahmen der Bilanzkreisrekorrktur. Ob der LV die Energie verbraucht, als positive Regelernergie erbringt oder beides kombiniert, bleibt somit ihm überlassen. Stellt der LF mehr oder weniger Energie in den Bilanzkreis, geht dieses bei der Bilanzkreisabrechnung ggf. zu seinen Lasten.

Die Baseline während des Abrufzeitraums entspricht in viertelstündiger Auflösung der Verbrauchsleistung der TE, die sich aus dem Arbeitspunkt der TE nach den standardisierten Anbieteranforderungen für die jeweils erbrachte Regelleistungsart ergeben hätte. Der LV trägt die Verantwortung für die korrekte Ermittlung der Baseline.

Die Vorgabe entspricht dem Branchenleitfaden. Die Bestimmung der Baseline im Verhältnis LV–LF erfolgt unter Rückgriff auf die für die Regelernergieerbringung geltenden standardisierten Anbieteranforderungen. Verantwortlich für die Ermittlung der Baseline ist der LV, der jedoch diese Aufgabe nicht höchstpersönlich wahrnehmen muss. Er kann insbesondere den AGR mit dieser Aufgabe beauftragen.

Frage an die Branche:

Soll detailliert vorgegeben werden, welche standardisierten Anbieteranforderungen jeweils in welchem Fall gelten? Welche Vorgaben sollen ggf. gemacht werden?

Im Falle der Online-Bewirtschaftung der TE teilt der LV über die vom LF mitgeteilte Kommunikationsschnittstelle in Echtzeit mit:

- ***Abrufleistung je TE***
- ***Abrufbeginn je TE (inkl. Rampe)***
- ***Abrufende je TE (inkl. Rampe)***
- ***Korrekturinformationen bei unerwarteten Veränderungen***

Die Mitteilung dient der Vermeidung von Gegenmaßnahmen des LF.

Der LV kann vom LF verlangen, während der Abrufzeit nicht steuernd auf die TE zuzugreifen und keine Steuerungshandlungen von ihm zu verlangen. In diesem Fall teilt der LV dem LF unverzüglich Beginn und Ende des Abrufs mit.

Grundsätzlich können LF und LV vereinbaren, inwieweit der LF direkt oder über Anweisung an den LV auf die TE steuernd zugreifen kann. So kann die Flexibilität der TE im Rahmen des Lieferverhältnisses genutzt werden. Entscheidet sich jedoch der LV für die Vermarktung der Flexibilität als Regelleistung, ist jedenfalls im Abruffall nicht eine zeitgleiche Nutzung durch den LF oder den BKV möglich. Die Vorgabe stellt sicher, dass der LV über die Flexibilität verfügen kann bzw. diese dem AGR zur Verfügung stellen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass der LV den Abruf mitteilt. Soweit Zugriffe des LF vertraglich ohnehin nicht vorgesehen sind, entfällt insoweit die Notwendigkeit einer Mitteilung von Beginn und Ende des Abrufs. Bei Online-Bewirtschaftung erfolgt diese Mitteilung ohnehin.

Der LV hat sicherzustellen, dass der Bilanzkreis des BKV für die Viertelstunden des Abrufzeitraums so gestellt wird, wie er stünde, wenn es die Anpassung der Leistung der TE aufgrund des Abrufs nicht gegeben hätte.

Die Regelung beschreibt den Grundsatz der Bilanzkreiskorrektur. Es handelt sich nicht um eine höchstpersönliche Pflicht des LV. Er kann insbesondere den AGR mit der Bilanzkreiskorrektur beauftragen.

Der Grundsatz gibt den Kern des sog. „corrected model“ wieder. Ziel ist es, die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Märkten – Letztverbraucherabsatz auf der einen Seite und Regelenergie auf der anderen Seite – zu minimieren, um so Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Dies geschieht am effektivsten, wenn bereits die Auswirkungen der Regelenergieerbringung auf den Bilanzkreis des BKV vermieden werden. Insbesondere ist es damit entbehrlich, die betroffenen Energiemengen gesondert zu bepreisen: Es gilt der zwischen LV und LF vereinbarte Preis.

Der Bilanzkreisausgleich ist beschränkt auf den Abrufzeitraum. Damit trägt während des Abrufzeitraums der LV das Risiko von Bilanzabweichungen. Dies ist folgerichtig, weil die Gefahr von Abweichungen die Kehrseite der Flexibilität ist, die der LV vermarktet.

Etwaige Nachholeffekte nach Ende des Abrufzeitraums werden bei der Bilanzkreisrekorrktur nicht berücksichtigt. Diese Einschränkung ist zunächst unvermeidlich. Die Branchengespräche haben gezeigt, dass das Wissen über Nachholeffekte bei der Erbringung von Regelleistung mit Verbrauchsanlagen sehr begrenzt ist. Nachholeffekte hängen von mehreren Parametern ab (neben technischen Fragen insbesondere auch unternehmerischen Entscheidungen des LV). Der Branchenleitfaden schlägt daher eine Untersuchung der Nachholeffekte vor, um eine Einstufung in Nachholklassen in der zweiten Phase zu etablieren. Bis auf weiteres hält es die Beschlusskammer daher nicht für möglich, einen bilanziellen Ausgleich auch für Nachholeffekte vorzusehen.

Die Bilanzkreisrekorrktur erfolgt durch eine nachträgliche korrespondierende Fahrplanänderung. Der LV übermittelt spätestens zwei Stunden vor dem Zeitpunkt, ab dem der ÜNB keine nachträgliche Fahrplananmeldung für den betroffenen Zeitraum mehr akzeptiert, einen Fahrplan an den LF. LF und LV tragen dafür Sorge, dass rechtzeitig korrespondierende nachträgliche Fahrplanänderungen vorgenommen werden.

In der ersten Phase erfolgt die Bilanzkreisrekorrktur durch ein Fahrplangeschäft. Damit greift die Beschlusskammer den Vorschlag im Branchenleitfaden auf. Der LV – oder AGR als sein Dienstleister – übermittelt den Fahrplan an LF. Diese Übermittlung ist nur erforderlich, wenn eine Bilanzkreisrekorrktur erforderlich ist, also nur für die Abrufzeiten.

Der Zeitpunkt, bis zu dem der LV den Fahrplan übermitteln muss, ist abhängig vom Zeitpunkt, bis zu dem der ÜNB nachträgliche Fahrplananmeldungen für den betroffenen Zeitraum akzeptiert. Nach dem derzeit gültigen Standard-Bilanzkreisvertrag akzeptieren die ÜNB regelzoneninterne Fahrpläne bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag folgenden Werktags (Ziff. 1.5 des Standard-Bilanzkreisvertrags). Um bei künftigen Änderungen dieses Zeitpunktes nicht in jedem Fall die Lieferverträge ändern zu müssen, ist ein dynamischer Verweis vorgesehen.

Im Zuge der Umsetzung der zweiten Phase ist zu erwägen, den Fahrplanaustausch – wie vom Branchenleitfaden vorgeschlagen – durch den Austausch von Korrekturzeitreihen zu realisieren. Dies ist aber nicht Gegenstand dieser Festlegung.

Der Bilanzkreisausgleich erfolgt für jede Viertelstunde vorzeichenrichtig aus Sicht des BKV in Höhe der DA. Bei negativer DA wird Energie aus dem Bilanzkreis des BKV herausgebucht, bei positiver DA wird Energie in den Bilanzkreis des BKV hineingebucht.

Die Regelung stellt klar, in welche Richtung der Ausgleich des Bilanzkreises des BKV erfolgt. Maßgeblich ist das Vorzeichen der DA aus Sicht des BKV. Bei negativer DA (also im Fall von positiver Regelleistung) wäre der Bilanzkreis des BKV ohne Bilanzkreisausgleich „überspeist“, da der Letztverbrauch infolge des Abrufs geringer als angenommen ausfällt. Daher wird Energie aus dem Bilanzkreis des BKV herausgebucht. Bei positiver DA (also im Fall von negativer Regelleistung) wäre der Bilanzkreis des BKV ohne Bilanzkreisausgleich „unterspeist“, weil die TE mehr Energie als geplant entnommen hat. Daher wird Energie in den Bilanzkreis des BKV hineingebucht.

Der Bilanzkreisausgleich kann mit dem Bilanzkreisausgleich für andere TE, die vom selben oder anderen LV genutzt werden, gemeinsam und aggregiert erfolgen, wenn die Entnahmestellen demselben Bilanzkreis zugeordnet sind und der Bilanzkreisausgleich aus demselben Bilanzkreis erfolgt.

Die Regelung greift einen Vorschlag des Branchenleitfadens auf und soll die praktische Abwicklung des Bilanzkreisausgleichs durch Bündelung vereinfachen. Soweit die Entnahmestellen mehrerer TE demselben Bilanzkreis zugeordnet sind und der Bilanzkreisausgleich aus demselben Bilanzkreis erfolgt, ist es nicht erforderlich, den bilanziellen Ausgleich für jede TE einzeln abzuwickeln. Vielmehr kann der Ausgleich mit einem Fahrplan saldiert erfolgen. Voraussetzung ist in diesem Fall aber eine direkte Kommunikation zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen des anderen Bilanzkreises (typischerweise dem AGR) und dem BKV. Um dem BKV und dem LF eine Überprüfung zu ermöglichen, ist jedoch daneben auch die Information des LF über die TE-scharfen Zeitreihen erforderlich.

Soweit der LF diese im Rahmen des Datenaustauschs vor der Vermarktung verlangt hat, übermittelt der LV spätestens mit der Übermittlung des Fahrplans für die Bilanzkreis Korrektur folgende Zeitreihen für die Abrufzeiträume des Vortags in viertelstündiger Auflösung je TE: Baseline, Verbrauchsleistung. Der LV ist verantwortlich für die korrekte Bestimmung der Verbrauchsleistung.

Die Übermittlung der Zeitreihen „Baseline“ und „Verbrauchsleistung“ dient der Kontrolle durch den LF. Sie geht auf einen Vorschlag im Branchenleitfaden zurück. Der LF teilt im Rahmen des Datenaustauschs vor der Vermarktung mit, ob und in welchem Format er diese Übermittlung wünscht.

Der LV ist verantwortlich für die korrekte Bestimmung der Verbrauchsleistung. Dies kann unter Verwendung der Mess- und Steuereinrichtung der TE erfolgen oder aber mit Hilfe eines eigenen – ggf. auch virtuellen – Zählpunktes.

3.3 Abrechnung der Energiemengen

Im Fall von positiver Regelleistung hat der LV für die Energiemenge $|DA|$ dem LF den vereinbarten Kaufpreis ohne externe Preisbestandteile zu zahlen.

Die Abrechnung der Energiemengen richtet sich nach dem Liefervertrag. Der LV muss nicht nur – so wie im Liefervertrag vereinbart – die tatsächlich entnommenen Mengen bezahlen, sondern auch die per nachträglicher Fahrplanänderung aus dem Bilanzkreis des LF herausgebuchten Mengen. Diese Menge entspricht der absoluten Zahl von DA ($|DA|$). Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Kaufpreis ohne externe Preisbestandteile zu zahlen.

Im Fall von negativer Regelleistung hat der LV für die Menge DA lediglich die externen Preisbestandteile zu zahlen. Für die übrige entnommene Energie ist der vereinbarte Kaufpreis einschließlich der externen Preisbestandteile zu zahlen.

Umgekehrt wird die Menge, um die der LV seinen Verbrauch für die Erbringung von negativer Regelleistung erhöht hat, nicht im Verhältnis LV–LF vergütet. Zwar werden diese Mengen vom LF geliefert, allerdings erhält er dafür einen bilanziellen Ausgleich. Die Zahlung des Kaufpreises für diese Mengen wäre daher unangemessen. Es bleiben aber die externen Preisbestandteile zu zahlen, damit der LF die entsprechenden Kosten weitergeben kann. Das gilt beispielsweise für die Netznutzungsentgelte (§ 17 StromNEV), die EEG-Umlage (§ 60 Abs. 1 S. 1 EEG) und weitere Umlagen, die Konzessionsabgabe sowie die Stromsteuer.

Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der externen Preisbestandteile ist die am abrechnungsrelevanten Zählpunkt entnommene Energiemenge oder Leistung bzw. der Letztverbrauch der TE.

Soweit die Höhe der externen Preisbestandteile abhängig ist von der entnommenen oder verbrauchten Energiemenge oder Leistung, kommt es auf die tatsächlich entnommenen Energiemenge oder Leistung bzw. den Letztverbrauch der TE an. Das gilt beispielsweise für den Jahresleistungspreis (§ 17 StromNEV).

3.4 Angemessenes Entgelt

Der Branchenleitfaden schlägt vor, eine Begrenzung für ein zusätzliches Entgelt vorzusehen, das der BKV für den Mehraufwand infolge des Austauschs von Fahrplänen verlangen kann. Der Branchenleitfaden macht keine Angaben dazu, von wem der BKV auf welcher Rechtsgrundlage ein Entgelt verlangen kann. Der Branchenleitfaden beziffert auch nicht das angemessene Entgelt, sondern verweist auf eine Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Der Branchenleitfaden sieht außerdem ohne nähere Begründung vor, dass der Lieferant einen bis zu zehnprozentigen Risikoaufschlag auf präqualifizierte TE der Nachholklasse 2 hinsichtlich der bei diesen Anlagen im Rahmen der Vermarktung als Regelenergie abgerufenen Mengen erheben kann. Dieser Ausgleich soll durch einen Zu- bzw. Abschlag erfolgen. Der Vorschlag im Branchenleitfaden geht stillschweigend davon aus, dass höhere oder anders strukturierte Risikoaufschläge unzulässig sind.

Eine hoheitliche Preisregulierung im Verhältnis BKV zum AGR oder im Verhältnis LF zum AGR ist aus Sicht der Beschlusskammer entbehrlich. Der AGR unterhält regelmäßig keine vertraglichen Beziehungen zum BKV oder LF. Es fehlt daher regelmäßig bereits an einer Anspruchsgrundlage des BKV oder LF gegenüber dem AGR.

Hinsichtlich einer hoheitlichen Preisregulierung im Verhältnis LF zum LV – sowohl hinsichtlich eines Entgelts für den Mehraufwand durch Fahrplanaustausch als auch hinsichtlich eines Risikoaufschlags – bittet die Beschlusskammer um Stellungnahmen aus der Branche: In der Vergangenheit ist gegenüber der Beschlusskammer dazu vorgetragen worden, dass Lieferanten ein prohibitiv hohes Entgelt verlangen würden. Dies könnte dafür sprechen, per Festlegung Vorgaben zum angemessenen Entgelt für Lieferanten zu machen. Andererseits ist auch vorgetragen worden, dass es angesichts einer steigenden Liquidität des Marktes und eines ausgeprägten Wettbewerbs keiner kommerziellen Vorgaben bedürfe.

Frage an die Branche: Wird eine hoheitliche Preisregulierung im Verhältnis LF–LV für erforderlich gehalten?

Wenn ja: Aus welchen Gründen geht man davon aus, dass sich am Markt unangemessene Entgelte bilden? Anhand welcher Methoden oder Kriterien soll ggf. eine hoheitliche Bestimmung eines angemessenen Entgeltes erfolgen?

Wenn nein: Aus welchen Gründen geht man davon aus, dass sich am Markt angemessene Entgelte bilden?

Anhang

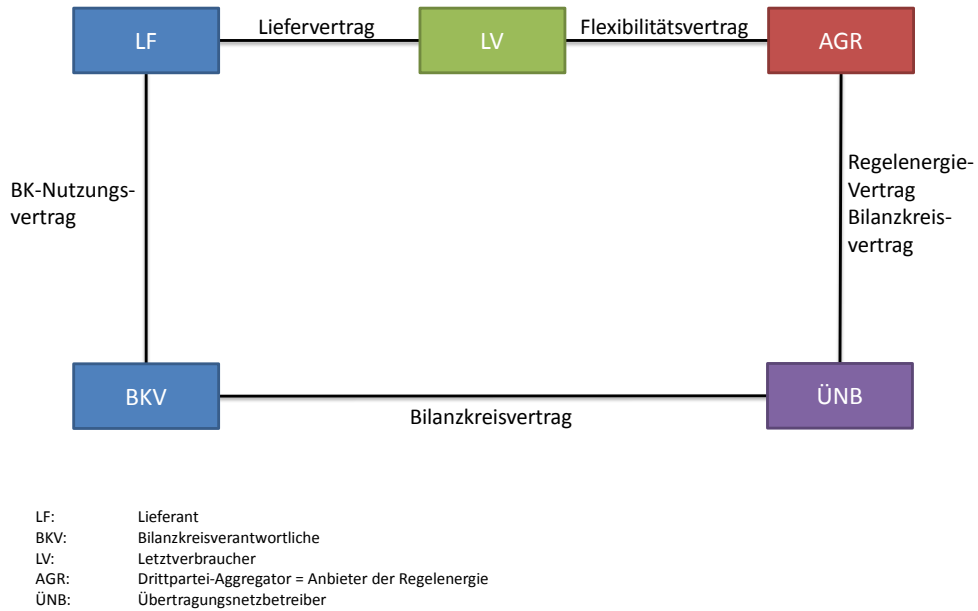


Abb. 1: Schematisch Übersicht über Marktrolle und Rechtsbeziehungen

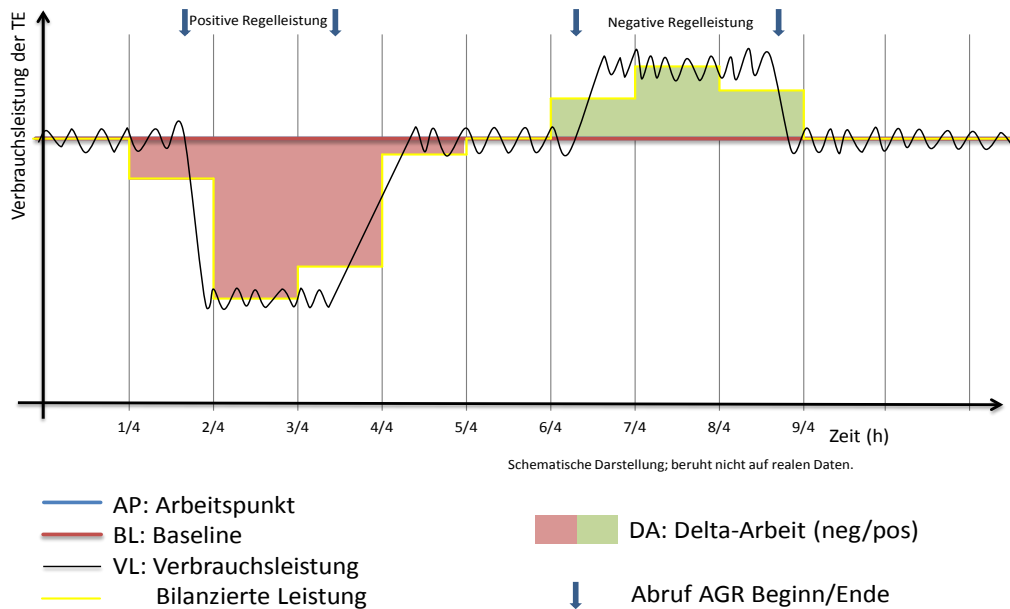


Abb. 2: Schematische Darstellung des Abrufs von positiver und negativer Regelleistung